

Geschäftsverzeichnissnr. 4230
Urteil Nr. 67/2008 vom 17. April 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 160 (überseeische soziale Sicherheit – lebenslange Altersrente) des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), erhoben von Johan Vanderplaetse.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Johan Vanderplaetse, der in 8200 Sint-Andries (Brügge), Burggraaf de Nieulantlaan 14, Domizil erwählt hat, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 160 (überseeische soziale Sicherheit – lebenslange Altersrente) des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2008

- erschienen

. RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. Lust und RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Van Hyfte, ebenfalls *loco* RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 215 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen lautete Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit:

« § 1. Versicherte männlichen Geschlechts erhalten unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine lebenslange Altersrente.

Der Betrag der Rente wird gemäß einem durch den König gutgeheißenen Tarif festgelegt.

Wenn ein Versicherter mindestens zwanzig Jahre lang bei der Versicherung eingetragen war, beginnt die Rente beim Erreichen des Alters von fünfundfünfzig Jahren.

Wenn ein Versicherter weniger als zwanzig Jahre lang bei der Versicherung eingetragen war, wird das Antrittsalter des Rentenanspruchs wie folgt abgeändert:

18 Jahre bis unter 20 Jahre: 56 Jahre;
16 Jahre bis unter 18 Jahre: 57 Jahre;
14 Jahre bis unter 16 Jahre: 58 Jahre;
12 Jahre bis unter 14 Jahre: 59 Jahre;
10 Jahre bis unter 12 Jahre: 60 Jahre;
8 Jahre bis unter 10 Jahre: 61 Jahre;
6 Jahre bis unter 8 Jahre: 62 Jahre;
4 Jahre bis unter 6 Jahre: 63 Jahre;
2 Jahre bis unter 4 Jahre: 64 Jahre;
weniger als 2 Jahre: 65 Jahre.

Als Zeiträume der Eintragung bei der Versicherung werden die Dienst- und Urlaubszeiträume angerechnet, die Anrecht auf die durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten Leistungen der Versicherung gegen die finanziellen Folgen des Alters und des vorzeitigen Ablebens verleihen.

Bei einem Versicherten, der Anrecht auf eine durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierte Pension hat und der das Alter erreicht hat, das für die Inanspruchnahme der Rente gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass er die Bedingungen für die Inanspruchnahme der durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten Alterspension erfüllt.

Das vorerwähnte Alter kann um zehn Jahre herabgesetzt werden für Versicherte, die ihre Arbeit in den Ländern und während einer Mindestdauer geleistet haben, die durch den König bestimmt werden. In diesem Fall wird der Betrag der Rente gemäß einer durch den König gutgeheißenen Tabelle verringert. Der Versicherte muss den Antrag zwölf Monate vor dem für die Inanspruchnahme der Rente gewählten Zeitpunkt einreichen.

Wenn der Versicherte die Rente zu einem späteren Datum als demjenigen, an dem er sie hätte in Anspruch nehmen können, in Anspruch nimmt, wird die Rente gemäß einer durch den König gutgeheißenen Tabelle erhöht.

Das Datum der Inanspruchnahme der Rente darf nicht vor dem Datum liegen, ab dem der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

Die Zahlung der Rente wird von Rechts wegen eingestellt, wenn der Anspruchsberechtigte erneut bei der Versicherung eingetragen ist; die Rente wird mit den Erhöhungen gemäß den durch den König festgelegten Regeln erneut gezahlt, wenn der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

§ 2. Der Teil des in Artikel 17 Buchstabe a) vorgesehenen Beitrags, der auf das Konto einer Versicherten weiblichen Geschlechts eingezahlt wird, dient dazu, ihr eine lebenslange Altersrente zuzuerkennen, die beim Erreichen des Alters von 55 Jahren beginnt.

Diese Altersrente ist geregelt gemäß den Bestimmungen der Absätze 7, 8, 9 und 10 von § 1 ».

B.1.2. Artikel 215 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hat den vorerwähnten Artikel 20 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Ab dem 1. Januar 2007 erhält die Versicherte unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine lebenslange Altersrente.

Der Betrag der Rente wird gemäß einem durch den König gutgeheißenen Tarif festgelegt.

Die Rente beginnt beim Erreichen des Alters von 65 Jahren.

Das vorstehende Alter kann um fünf Jahre herabgesetzt werden entsprechend einer durch den König gutgeheißenen Tabelle.

Wenn der Versicherte die Rente nach dem Erreichen des Alters von 65 Jahren antritt, kann sie gemäß den durch den König festgelegten Bedingungen entsprechend einer durch Ihn gutgeheißenen Tabelle erhöht werden.

Das Datum der Inanspruchnahme der Rente darf nicht vor dem Datum liegen, ab dem der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

Die Zahlung der Rente wird von Rechts wegen eingestellt, wenn der Anspruchsberechtigte erneut bei der Versicherung eingetragen ist. Die Rente wird mit den Erhöhungen gemäß den durch den König festgelegten Regeln erneut gezahlt, wenn der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist ».

B.1.3. Durch Artikel 160 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wurde der somit ersetzte Artikel 20 erneut abgeändert, ebenfalls zum 1. Januar 2007. Artikel 20 bestimmt nunmehr (die Änderungen werden in Kursivschrift angegeben):

« Ab dem 1. Januar 2007 erhält der Versicherte unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine lebenslange Altersrente.

Der Betrag der Rente wird gemäß einem durch den König gutgeheißenen Tarif festgelegt.

Diese Rente wird berechnet in Bezug auf das Referenzalter von 65 Jahren.

Die Rente wird frühestens ab dem Alter von 65 Jahren und in keinem Fall vor dem Datum des Antrags gezahlt.

Das vorstehende Alter kann um fünf Jahre herabgesetzt werden entsprechend einer durch den König gutgeheißenen Tabelle.

Wenn der Versicherte nach dem Erreichen des Alters von 65 Jahren weiterhin ununterbrochen Beiträge bezahlt hat, kann die Rente unter und gemäß den durch den König festgelegten Bedingungen und Modalitäten erhöht werden.

Der König legt die übrigen Modalitäten und Tabellen für die Berechnung der Rente fest.

Das Datum der Inanspruchnahme der Rente darf nicht vor dem Datum liegen, ab dem der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

Die Zahlung der Rente wird von Rechts wegen eingestellt, wenn der Anspruchsberechtigte erneut bei der Versicherung eingetragen ist. Die Rente wird mit den Erhöhungen gemäß den durch den König festgelegten Regeln erneut gezahlt, wenn der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist ».

B.1.4. Der Kläger hat gegen den in B.1.5 angeführten Artikel 215 eine Nichtigkeitsklage eingereicht. Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 4116 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 130/2007 vom 17. Oktober 2007 hat der Hof festgestellt, dass die Beschwerden des Klägers sich im Wesentlichen gegen die Erhöhung des in Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 festgelegten Alters für den Beginn der Altersrente richten.

Da dieser Absatz 3 inzwischen erneut ersetzt worden war, und zwar mit Wirkung vom selben Tag wie bei der vorherigen Ersetzung, war der Hof der Ansicht, dass die Klage in der Rechtssache Nr. 4116 gegenstandslos war, dass sie aber erneut ihren Gegenstand erhalten könnte, falls der Hof der Klage in der jetzt vorliegenden Rechtssache stattgibt.

Der Hof hat beschlossen, dass die Klage in der Rechtssache Nr. 4116 aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen wird, wenn die Klage in der jetzt vorliegenden Rechtssache zurückgewiesen wird, dass aber die Klage weiter zu prüfen ist, falls die Klage in der jetzt vorliegenden Rechtssache für begründet erklärt wird.

B.1.5. Der Hof hat demzufolge die Änderungen zu prüfen, die Artikel 160 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) an Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 vorgenommen hat und die in B.1.3 kursiv wiedergegeben sind.

Zur Hauptsache

B.2. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung das Eintrittsalter der Altersrente für Arbeitnehmer im Ausland, die für ihre Ruhestandsversicherung dem Amt für überseeische soziale Sicherheit (AÜSS) angeschlossen seien, ohne vernünftige Rechtfertigung dem Pensionsalter von in Belgien beschäftigten Arbeitnehmern gleichstelle (erster Teil).

Darüber hinaus vergleicht er die erstgenannten Arbeitnehmer mit den Arbeitnehmern im Ausland, die sich einer privaten Versicherungsgesellschaft angeschlossen haben, wobei er vorbringt, dass den legitimen Erwartungen der Ersteren auf diskriminierende Weise Abbruch getan werde (zweiter Teil).

B.3.1. Laut Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit ist das AÜSS eine öffentliche Einrichtung, die mit der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Versicherungen beauftragt ist.

Artikel 12 bestimmt unter anderem, dass « an der [...] fakultativen Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung [...] teilnehmen können » die Personen, die ihre Berufstätigkeit in den durch den König bezeichneten Überseeländern ausüben.

Artikel 14 bestimmt, dass die Versicherten oder ihre Arbeitgeber unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen dem AÜSS Beiträge überweisen können, die insbesondere der Ruhestands- und Hinterbliebenenversicherung dienen und deren Mindest- und Höchstbeträge aufgrund von Artikel 15 durch den König festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Buchstabe a) wird der Beitrag « zu 70 % für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenrenten zu Lasten des Pensionsfonds » verwendet.

In Artikel 20 wird die Leibrente der Versicherten festgelegt.

In Artikel 21 wird der Betrag festgesetzt, auf den der hinterbliebene Ehepartner des Versicherten, der eine Leibrente erhält, Anspruch hat.

B.3.2. Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System ist ein fakultatives System der sozialen Sicherheit, dem die Personen beitreten können, die in den durch den König bestimmten Ländern in Übersee arbeiten.

Dieses System betrifft « sowohl die Bediensteten, die in einem öffentlichen Sektor ihren Dienst versehen, als auch die Angestellten, die in Ausführung eines Arbeitsvertrags durch Privatunternehmen beschäftigt werden, oder selbst Personen, die eine selbständige Berufstätigkeit ausüben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 431/1, S. 1).

Dieses System wurde ausgearbeitet, um « den Sorgen derjenigen zu entsprechen, die eine Laufbahn in Übersee unternehmen oder fortsetzen und in ihrem Herkunftsland durch Gesetzesbestimmungen, in denen ein System der Sozialversicherung vorgesehen ist, gedeckt sein möchten » (ebenda).

B.3.3. Im Gegensatz zum System der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger, das auf einem Verteilungssystem beruht, stützt sich das durch das vorerwähnte Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System der Ruhestands- und Hinterbliebenenversicherung « auf die individuelle Kapitalisierung » (ebenda, S. 5) für die Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenrenten mit der in Artikel 58 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1963 vorgesehenen Garantie des belgischen Staates.

Die Leistungen, auf die die Versicherten wegen der Einzahlungen auf ihren Namen Anspruch erheben können, gelten als « ergänzende Leistungen zu denjenigen, die die Betroffenen in dem Land erwerben können, in dem ihre Berufstätigkeit stattfindet » (ebenda, S. 1).

Die Teilnahme an der überseeischen sozialen Sicherheit schließt im Übrigen grundsätzlich die Anwendung der belgischen Gesetzgebung über die soziale Sicherheit der Lohnempfänger aus.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 215 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 geht hervor, dass die Absicht des Gesetzgebers darin bestand, « Artikel 20 völlig umzuschreiben im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau, und der geltenden Philosophie Rechnung zu tragen, die darin besteht, Arbeitnehmer möglichst lange im Arbeitsmarkt zu halten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, S. 141).

Die neuen Vorschriften lassen sich laut denselben Vorarbeiten wie folgt zusammenfassen:

« Das Kapitalisierungssystem bleibt erhalten, aber das normale Eintrittsalter ist sowohl für männliche als auch für weibliche Versicherte auf 65 Jahre festgesetzt, ungeachtet der Dauer der Eintragung bei der Versicherung. Das Eintrittsalter kann um fünf Jahre vorgezogen werden. Es kann auch grundsätzlich weiterhin über das Alter von 65 Jahren hinaus verschoben werden, aber dies kann der König von bestimmten Bedingungen abhängig machen » (ebenda).

B.4.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, dass der Gesetzgeber auf seine ursprünglichen Ziele verzichtet, um andere anzustreben. Im Allgemeinen muss die öffentliche Hand ihre Politik den sich verändernden Erfordernissen des Gemeinwohls anpassen können.

B.4.3. Wenn der Gesetzgeber den in Übersee beschäftigten Arbeitnehmern eine fakultative Ruhestandsversicherung anbietet, liegt es in seinem Ermessen, die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung bei dieser Versicherung den sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen und den darauf basierenden politischen Optionen anzupassen. Es steht daher grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, das Eintrittsalter der Altersrente für Arbeitnehmer im Ausland, die für ihre Ruhestandsversicherung dem AÜSS angeschlossen sind, zu erhöhen und dem Pensionsalter von in Belgien beschäftigten Arbeitnehmern gleichzustellen.

B.4.4. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.5.1. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung beinhaltet, indem sie nicht nur für diejenigen gilt, die ab dem 1. Januar 2007

eine Versicherung abgeschlossen haben, sondern auch für diejenigen, die der Versicherung schon vorher beigetreten waren.

B.5.2. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik für notwendig hält, kann er davon ausgehen, dass diese Änderung mit sofortiger Wirkung durchzuführen ist, und ist er grundsätzlich nicht dazu gehalten, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur dann verstoßen, wenn die Übergangsregelung bzw. das Nichtvorhandensein einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn dem Vertrauensgrundsatz in übermäßiger Weise Abbruch getan wird. Letzteres ist der Fall, wenn die legitimen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorhanden ist, der das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen könnte.

B.5.3. Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System unterscheidet sich vom obligatorischen Sozialversicherungssystem, das für die in Belgien beschäftigten Lohnempfänger gilt. Es bietet eine fakultative Versicherung, die im Wettbewerb mit den privaten Versicherungen steht.

Obwohl die Änderung des Eintrittsalters der Altersrente bei noch abzuschließenden Versicherungsverträgen gerechtfertigt werden kann, fehlt diese Rechtfertigung angesichts jener Personen, die in der Vergangenheit, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bedingungen und nach Abwägung dieser Bedingungen gegen diejenigen der privaten Versicherungen, beim AÜSS eine Versicherung abgeschlossen haben und für die dabei die Möglichkeit, ab dem Alter von 55 Jahren die Altersrente zu beziehen, von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können.

Mit der angefochtenen Maßnahme bezweckt der Gesetzgeber, das Pensionsalter für Männer und Frauen anzugleichen und die Arbeitnehmer möglichst lange im Arbeitsmarkt zu halten, aber dabei verliert er aus den Augen, dass die betreffenden Arbeitnehmer nicht am belgischen Arbeitsmarkt beteiligt sind und dass das Bedürfnis, die Arbeitnehmer möglichst lange im Arbeitsmarkt zu halten, nicht - oder wenigstens nicht auf dieselbe Art und Weise - für die überseeischen Arbeitsmärkte, an denen sie beteiligt sind, gilt. Im Übrigen kann die Angleichung

des Pensionsalters von Männern und Frauen in zwei Richtungen erfolgen, so dass auch diese Zielsetzung keine angemessene Rechtfertigung bieten kann.

B.5.4. Insofern die angefochtene Bestimmung es für die Teilnehmer an der fakultativen Ruhestandsversicherung, die sich vor dem 1. Januar 2007 angeschlossen haben und bereits seit zwanzig Jahren bei der Versicherung eingetragen sind, unmöglich macht, dass die Altersrente im Alter von 55 Jahren eintritt, beeinträchtigt sie in übermäßiger Weise ihre legitimen Erwartungen, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorhanden ist, der das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen könnte.

Insofern ist die angefochtene Bestimmung für nichtig zu erklären.

B.5.5. Da die somit eingeschränkte Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 nicht in der Fassung von Artikel 215 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wiederherstellt, ist die in B.1.4 erwähnte Rechtssache Nr. 4116 aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 160 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) insofern, als diese Bestimmung es für die Teilnehmer an der fakultativen Ruhestandsversicherung, die sich vor dem 1. Januar 2007 angeschlossen haben und bereits seit zwanzig Jahren bei der Versicherung eingetragen sind, unmöglich macht, dass die Altersrente im Alter von 55 Jahren eintritt, für nichtig;

- streicht die Rechtssache Nr. 4116 aus dem Geschäftsverzeichnis.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt